

**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1870)

  

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei

**Autor:** Migy, P. / Teuscher

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416127>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verwaltungsbericht

der

## Direktion der Justiz und Polizei

für das Jahr 1870.

---

**Direktor:** Bis 8. Juni Herr Regierungsrath P. Migg,  
von da hinweg Herr Regierungsrath Teuscher.

---

### I. Gesetzgebung.

#### A. Kantonale Erlasse,

welche in die Gesetzesammlung aufgenommen wurden:

1) Kreis Schreiben des Regierungsrathes vom 21. Mai 1870, womit den Regierungsstatthalterämtern von dem Rücktritt des Standes Glarus von dem Konkordat vom 6. Heumonats 1821 über Behandlung der Ehescheidungsfälle, und von dem Konkordat vom 15. Heumonats 1822 über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse der Niedergelassenen — zum Verhalt Kenntniß gegeben wird.

2) Verordnung des Regierungsrathes vom 12. Weinmonat 1870, durch welche das Bundesgesetz vom 14. Heumonats 1868, betreffend die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtsystems neben dem bisherigen schweizerischen Maß- und Gewicht-

system nebst zudienender bundesrätlicher Vollziehungsverordnung und Anleitung für die schweizerischen Eichmeister, für den Kanton Bern auf den 1. April 1871 in Kraft gesetzt wurde.

3) Kreis Schreiben des Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter des alten Kantonstheils zu Händen sämtlicher Notarien, Fertigungsbehörden und Amtsschreiber als Erläuterung über verschiedene gesetzliche Vorschriften über das Notariat, das Fertigungswesen und die Grundbücher — vom 19. Oktober 1870.

Nicht in die Gesetzesammlung aufgenommen:

4) Kreis Schreiben an sämtliche Regierungsstatthalter infolge einer Weisung des Großen Rathes vom 11. Jänner 1870 — die Einrichtungen der Gefangenschaften seien derart zu verbessern, daß die Gefangenen nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet werden — vom 19. Februar 1870.

5) Kreis Schreiben, wodurch den Regierungsstatthalterämtern ein Gesetz des Norddeutschen Bundes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, das auf 21. Heu- monat 1870 dortseits in Kraft getreten, in angemessener Anzahl Exemplare zur Kenntniß und Vertheilung mitgetheilt worden, — vom 24. August 1870.

6) Kreis Schreiben an sämtliche Regierungsstatthalter und Beamte der Staatsanwaltschaft, daß infolge einer Weisung des Bundesrathes gegen die aus päpstlichen Diensten zurückgekehrten Soldaten einstweilen keine Strafprozesse einzuleiten seien, — vom 28. November 1870.

## B. Erlasse der Bundesbehörden

und durch dieselben mitgetheilte Notifikationen auswärtiger Staaten, welche in die Bernische Gesetzesammlung aufgenommen wurden:

1) Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, abgeschlossen am 9. Juli, ratifizirt von Frankreich am 24. Juli, von der Schweiz am 20. Dezember 1869.

2) Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 14. Januar 1870, betreffend den vorbemeldten Auslieferungsvertrag mit Frankreich.

3) Vertrag zwischen der Schweiz und Belgien über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, abgeschlossen den 24. No-

vember, ratifizirt von der Schweiz den 20. Dezember, von Belgien den 28. Dezember, alles 1869.

4) Kreis Schreiben des Bundesraths vom 14. Januar 1870, betreffend den oben bezeichneten Auslieferungsvertrag mit Belgien.

5) Erklärungen zwischen dem Bundesrath und der belgischen Regierung, betreffend die gegenseitige Mittheilung von Todtenscheinen, vom 9. März 1870.

6) Kreis Schreiben des Bundesraths vom 11. April 1870 als Erinnerung an ein früheres, Maßregeln gegen das Auftreten einzelner Angehörigen des Jesuitenordens betreffend.

7) Erklärungen zwischen dem Bundesrathe und der k. italienischen Regierung, betreffend die gegenseitige kostenfreie Mittheilung von Todtenscheinen, vom 1. und 9. September 1870.

8) Bundesgesetz vom 14. Juli 1868, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Maß- und Gewichtordnung vom 23. Christmonat 1851.

9) Vollziehungsverordnung des Bundesraths über Maß und Gewicht, vom 23. Mai 1870.

10) Anleitung für die schweizerischen Eichmeister vom 23. Mai 1870 mit Tarif für die Eichgebühren der Eichmeister.

11) Note des großherzoglich-badischen Ministeriums an den schweizerischen Bundesrath, betreffend das neue Gesetz über die Geschießung der Badener im Auslande und über die Geschießungen der Ausländer im Großherzogthum Baden, vom 5. November 1870.

### **Revision der Civilgesetzgebung.**

Die Arbeit der Civilgesetzgebungsrevision hat im Jahr 1870 nicht unwesentliche Schritte vorwärts gethan. Nachdem der Große Rath durch seine Beschlüsse vom Mai und August 1869 die Grundlagen, auf welchen eine einheitliche Civilgesetzgebung für den Kanton Bern aufgebaut werden soll, festgestellt und durch Entscheidung vom 13. Jänner 1870 die von einer Anzahl Gemeinden und Kirchenvorständen eingelangten Vorstellungen gegen die Einführung der Civilstandsregister und der Civilehe und gegen die Abschaffung der Waterschaftsklage abgewiesen hatte, wurden auf jenen Grundlagen von Professor Leuenberger die Entwürfe für das Personen- und Familienrecht, das Sachenrecht und das Obligationenrecht ausgearbeitet und sodann im Herbst 1870 zunächst derjenige für das

Personen- und Familienrecht von der Redaktionskommission (bestehend aus den Herren Fürsprecher Niggeler, Alt-Regierungsrath Migg und Professor Leuenberger) unter Mitwirkung des Justizdirektors durchberathen. Auf Grund dieser Berathungen neu redigirt, wurde darauf der Entwurf Personen- und Familienrecht zunächst in deutscher Sprache in einer Auflage von 1000 Exemplaren gedruckt und zu Einreichung allfälliger Bemerkungen den Mitgliedern des Regierungsrathes und des Obergerichts, den Regierungsstatthaltern, Gerichtspräsidenten, Amts- und Amtsgerichtsschreibern, den Beamten der Staatsanwaltschaft, den Fürsprechern, Notarien und Professoren der juristischen Fakultät zugesandt. Infolge dessen langten von verschiedenen Seiten kritische Bemerkungen zu dem Entwürfe ein, und zu Anfang Mai 1871 hat derselbe zur Vorberathung durch den Regierungsrath gelangen können. Um dieselbe Zeit kam die französische Uebersetzung unter die Presse.

## II. Verwaltung.

### A. Justiz.

1) Wahlbeschwerden wurden auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion vom Großen Rathe 2 erledigt, nämlich eine von St. Zimmer, welche abgewiesen, und eine von Meiringen, welche, weil der Gewählte das gesetzliche Alter nicht hatte, zu Recht erkannt wurde. Beide Beschwerden bezogen sich auf Amtsrichterwahlen.

2) Aufsicht und Disziplin über öffentliche Beamte, Beschwerden gegen Solche in Justizsachen und daherige Verfügungen.

Eine Beschwerde gegen den Untersuchungsrichter von Bern wurde vom Großen Rathe abgewiesen.

Wegen grober Pflichtverletzung und Nachlässigkeit in der Führung seines Amtes wurde der Amtschreiber von Delsberg vom Regierungsrathe eingestellt; seiner gleichzeitig beim Appellations- und Kassationshofe beantragten Abberufung kam derselbe durch Einreichung seiner Demission zuvor.

Unterm 9. Hornung 1870 ertheilte der Regierungsrath der Justiz- und Polizeidirektion den Auftrag, die in einem anonymen

Zeitungsartikel gegen die Amtsführung des Amtsschreibers und des Amtsgerichtsschreibers von Laufen ausgestreuten Anklagen und Verdächtigungen zum Gegenstande einer Disziplinaruntersuchung zu machen. Diese wurde dem Amtsverweiser von Laufen übertragen, jedoch vom Regierungsrathe nach Prüfung der aufgenommenen Akten durch Beschluß vom 16. März 1870 wieder fallen gelassen.

Auf den Bericht des neugewählten Regierungsstatthalters von Freibergen, daß er das Bureau dieser Amtsstelle in großer Unordnung angetroffen habe, wurde derjenige von Biel beauftragt, unverzüglich eine genaue Untersuchung vorzunehmen und beförderlichst Bericht zu erstatten. Aus dem daherigen Berichte geht im Allgemeinen hervor, daß die auf dem Bureau herrschende Unordnung schon seit langer Zeit zu existiren scheint; es wurde deßhalb dem jetzigen Regierungsstatthalter Weisung ertheilt, die Ordnung in seinem Bureau und Archiv herzustellen.

Bei Untersuchung der Amtsgerichtsschreiberei Frutigen hat sich herausgestellt, daß dieselbe mit ihren Arbeiten bedeutend im Rückstand ist; es wurde daher der jetzige Amtsgerichtsschreiber angewiesen, mit Beziehung seines Amtsvorfahrs diesem Uebelstande abzuhelpen und zwar ohne Entschädigungsleistung von Seite des Staats.

Auf Ansuchen des Amtsgerichtsschreibers von Thun wurde derjenige von Konolfingen angewiesen, die im dortigen Archive befindlichen Gant- und Geldstagsprotokolle aus der Kirchgemeinde Buchholterberg, welche durch Dekret vom 12. März 1863 dem Amtsbezirk Thun einverleibt wurde, in das Archiv der Amtsgerichtsschreiberei Thun abzuliefern.

Eine Beschwerde gegen Kirchenvorstand und Pfarramt Schüpfen wegen Nichtbeachtung der in Satz. 173 u. ff. C. G. B. enthaltenen Vorschriften wurde vom Regierungsrathe im Wesentlichen begründet gefunden und der Kirchenvorstand zu den Kosten verfällt.

3) In Fertigungssachen wurden 5 Beschwerden gegen Einwohnergemeindräthe erledigt.

4) An Streitigkeiten wegen öffentlicher Leistungen, nach dem Gesetz vom 20. März 1854 zu behandeln, kam im Berichtsjahre eine einzige zur Beurtheilung, nämlich der Brückenunterhaltungsfreit zwischen der Gemeinde Zäziwyl und der bernischen Staatsbahn-Verwaltung.

5) Das Vormundschaftswesen nimmt unter den Geschäften der Justiz- und Polizeidirektion stets eine hervorragende

Stelle ein. Im Berichtsjahre wurden dießfalls behandelt und erledigt:

19 Beschwerden gegen Regierungsstatthalterämter und Vormundschaftsbehörden, betreffend Vogtsrechnungspassationen, Vogteiübertragungen, Bevogtungen und andere Verfügungen;

3 Vogtsrechnungsrevisionsgesuche;

13 Fälle von Anzeigen gegen Vögte wegen säumiger Rechnungslegung oder Nichtablieferung der herausschuldigen Rechnungssrestanz, Sak. 294 u. ff. C.;

26 Gesuche für Herausgabe des Vermögens von landesabwesenden Kantonsbürgern, die meisten nach Amerika ausgewandert, Sak. 315 C.;

117 Gesuche um Ertheilung der Jahrgebung an Minderjährige beiderlei Geschlechts, Sak. 165 Art. 4 C. und Gesetz vom 21. Juni 1864;

19 Gesuche um Verschollenheitserklärung und Erbfolgeeröffnung, betreffend hiesige Kantonsbürger, die meisten Fälle wieder infolge dreißigjähriger nachrichtsloser Landesabwesenheit (Sak. 316 bis 319 C.).

Auf kompetentes Ansuchen wurde in Anwendung vormundschaftlicher Disziplinargewalt (Sak. 155 und 254 C.) in 2 Fällen Einsperrung in die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg vorläufig auf die Dauer eines Jahres gegen ein nach den Vermögensverhältnissen und der Arbeitstüchtigkeit der betreffenden Individuen bestimmtes Kostgeld von Fr. 100 bis Fr. 300 verhängt und in 3 frühern Fällen Verlängerung der Einsperrung auf ein ferneres Jahr oder auf unbestimmte Zeit bewilligt; dagegen 1 Begehren abgewiesen.

Außerdem wurden vom Regierungsrath 11 vereinzelte Fälle in verschiedenen Vormundschaftsangelegenheiten erledigt durch Korrespondenz mit den Regierungsstatthaltern und andern Kantonsregierungen.

Auf den Wunsch des Regierungsstatthalters von Bern, die Besorgung und Leitung des Vormundschaftswesens im Amtsbezirk Bern, soweit solches dem Regierungsstatthalteramte auffällt, dem Amtsverweser zu übertragen, wurde in Berücksichtigung der auseinandergesetzten Gründe der Amtsverweser vorläufig für sechs Monate mit diesen Funktionen beauftragt (Rathsbeschluß vom 26. Jänner 1870).

Bekanntlich werden infolge der Weisungen des Großen Rathes vom 28. Wintermonat 1866 und 1. Christmonat 1868 alljährlich

von den Regierungsstatthaltern und Bezirksprokuratoren der Justiz- und Polizeidirektion tabellarische Vormundschaftsrapporte eingereicht, welche den jeweiligen Stand der Vormundschaftsverwaltung in jeder einzelnen Gemeinde, namentlich in Betreff der rückständigen Vogtsrechnungen, der obern Behörde vor Augen stellen. Bisher nun fanden die daherigen Resultate, amtsbezirksweise zusammengezogen, jeweilen im Staatsverwaltungsbericht detaillirte Aufnahme. Die unterzeichnete Direktion ist indessen der Ansicht, es gehören diese Detailangaben eher in das statistische Jahrbuch des Kantons, und gedenkt deßhalb in Zukunft in ihrem Verwaltungsberichte nicht mehr die Zahl der in jedem einzelnen Amtsbezirke rückständigen Vogtsrechnungen, sondern lediglich die Summe der bestehenden Vogteien und der rückständigen Rechnungen von jedem Wissenbezirke zu reproduziren. Für das Verwaltungsjahr 1870 läßt sie jedoch den Bericht noch in der bisher üblichen Ausführlichkeit hienach folgen:

Kassenbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres beider Vogteien.	Zahl der über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fallig gewesen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fallig gewesen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen	Bemerkungen der Bezirksprokuratoren.
<b>I. Oberland.</b>						
Freutigen . . .	694	721	227	494	410	Was die Ablegung der Vormundschaftsrechnungen anbetrifft, so hat es wiederum um Einiges gebessert. Freilich ist noch Vieles zu wünschen übrig, namentlich sollten die Vormundschaftsbehörden mit mehr Energie gegen die säumigen Vormünder auftreten und den daherigen Aufforderungen des Regierungskathalters mehr Folge leisten.
Unterseen . . .	1296	875	359	516	103	
Konolfingen . . .	751	375	289	86	2	
N.=Simmmenthal . . .	244	39	8	31	108	
O.=Simmmenthal . . .	272	241	41	200	184	
Oberhasle . . .	199	56	29	27	85	
Saanen . . .	173	39	9	30	45	
Thun . . .	864	689	270	419	173	
<b>II. Mittelland.</b>	4493	3035	1232	1803	1110	
Bern . . .	445	279	179	100	4	
Schwarzenburg . . .	158	67	41	26	4	
Seftigen . . .	268	64	15	49	41	
<b>III. Emmenthal.</b>	871	410	235	175	49	
Harwangen . . .	770	354	209	145	104	
Burgdorf . . .	1221	586	272	314	206	
Signau . . .	763	362	239	123	54	
Trachselwald . . .	860	457	400	57	6	
Wangen . . .	672	321	267	54	4	
	4286	2080	1387	693	374	

	516	171	142	29	—
<b>IV. Seeland.</b>					
Narberg . . . . .	516	171	142	29	—
Diel . . . . .	72	24	8	16	26
Büren . . . . .	231	36	29	7	30
Erlach . . . . .	225	160	92	68	32
Draubrunnen . . . . .	252	119	95	24	22
Laupen . . . . .	232	118	103	15	1
Nidau . . . . .	251	52	15	37	52
<b>V. Jura.</b>	1779	680	484	196	163
Courtetlarv . . . . .	199	111	42	69	73
Delsberg . . . . .	230	69	13	56	107
Dreibergen . . . . .	254	113	30	83	56
Laufen . . . . .	231	144	18	126	90
Münster . . . . .	377	224	59	165	220
Neuenstadt . . . . .	152	43	32	11	3
Pruntrut . . . . .	198	36	11	25	94
<b>Zusammenzug.</b>	1641	740	205	535	643
I. Oberland . . . . .	4493	3035	1232	1803	1110
II. Mittelland . . . . .	871	410	235	175	49
III. Emmenthal . . . . .	4286	2080	1387	693	374
IV. Seeland . . . . .	1779	680	484	196	163
V. Jura . . . . .	1641	740	205	535	643
<b>Total</b>	<b>13070</b>	<b>6945</b>	<b>3543</b>	<b>3402</b>	<b>2339</b>

Die Tabellen sind mit keinen Bemerkungen des Bezirksprocurators begleitet.

Nach meiner Ansicht wurzelt das Uebel lediglich in der großen Nachlässigkeit der Vormundschaftsbehörden, welche den Bestimmungen der Sag. 292 u. ff. der Vormundschaftsordnung eben nicht nachkommen; anderseits sollten die Regierungsstatthalter mehr Energie entfalten und ohne Schonung gegen die Vormundschaftsbehörden und Bäte einschreiten, welche ihre Pflichten nicht pünktlich erfüllen.

Der vorstehende Etat weist leider immer noch eine unverhältnißmäßig große Zahl rückständiger Bogtrechnungen auf, obgleich alljährlich durch Erlaß von Kreis Schreiben an die Regierungsstatthalter und die Bezirksprokuratoren von den höhern Aufsichtsbehörden auf eine ernstere und geordnetere Besorgung dieses wichtigen Verwaltungszweiges hingearbeitet wird. In weiterer Verfolgung dieses Zweckes wurde neuerdings vom Regierungsrath ein Kreis Schreiben an sämtliche Regierungsstatthalterämter aberlassen, das zwar in das folgende Berichtsjahr fällt. Immerhin sind die vorliegenden Ergebnisse im Ganzen genommen doch um etwas günstiger als diejenigen des Vorjahres: im Jahr 1869 belief sich, bei einer Gesamtzahl der laut den Bogtrödeln bestehenden Bogteien von 12,429, der im nämlichen Jahre fälligen Bogtrechnungen von 7052, die Zahl der Rückstände dieses Jahres auf 3683 und der noch von frühern Jahren herrührenden Rückstände auf 2487; im Jahr 1870 bestanden 13,070 eingeschriebene Bogteien und sollte über 6945 derselben in diesem Jahre Rechnung gelegt werden; davon blieben 3402 zurück und die Zahl der ältern Rückstände hatte sich auf 2339 vermindert. — Im Jura stößt man, gegenüber einem allgemein und tief eingewurzelten Mißbrauche, immer noch auf große Schwierigkeiten, auch die natürlichen Vormünder zur gesetzlichen Rechnungsablage zu bringen. Indessen richtet der Bezirksprokurator sein Augenmerk und seine Anstrengungen speziell auch auf diesen Punkt.

#### 6) Führung der Personenstandsregister.

Infolge außerehelicher Niederkunft bernischer Weibspersonen, der großen Mehrzahl nach im Kanton Waadt, langten in diesem Berichtsjahre in 42 Fällen die daherigen Geburts- und Taufscheine ein, welche dann sofort den betreffenden Regierungsstatthalterämtern zur weitem Folgegebung resp. Veranstellung der gerichtlichen Standesbestimmung überwiesen wurden, worauf dann die Direktion die für solche Kinder verlangten Heimathscheine an ihren Bestimmungsort beförderte.

Zum Zweck der ehelichen Legitimation vorehelicher Kinder infolge der nachherigen Heirath ihrer Eltern außerhalb des Kantons hatte die Direktion wieder in 9 Fällen Hand geboten; solche Geschäfte sowie sonstige Veränderungen im Personenstande, namentlich durch auswärtige Ehescheidungsurtheile in 3 Fällen, und die Auswirkung von Civilstandsakten über Geburten, Ehen und Todesfälle veranlaßten häufige Korrespondenzen einerseits mit den hiesigen Pfarrämtern und anderseits mit außerkantonalen Behörden.

Endlich hatte die Direktion sehr oft Einfragen von Pfarr-  
ämtern wegen Einschreibung von Civilstandsakten in zweifelhaften  
Fällen zu beantworten.

Für gegenseitige kostenfreie Mittheilung von Todtenscheinen  
wurden mit Belgien und Italien Verträge abgeschlossen, vide  
Rubrik I Gesetzgebung hievor.

7) Ehehindernißdispensationen.

In Anwendung der Gesetze vom 30. Juni 1832 und 9. Mai  
1837 und des Dekrets vom 2. September 1846 wurden in will-  
fahrendem Sinne erledigt:

- a. zerstörlische Ehehindernisse (zu nahe Verwandtschaft zc.) 20 Fälle
- b. aufschiebende Ehehindernisse (Trauerzeit und gerichtliche Wart-  
zeit) 21 Fälle.

Abgewiesen wurde im Berichtsjahre kein Ehehindernißdispen-  
sationsgesuch.

8) Gesuche um Bestätigung von Testamenten,  
Legaten und Schenkungen zu wohlthätigen und gemein-  
nützigen Zwecken, namentlich an die Gesellschaftszarmengüter der  
Stadt Bern, an Spitäler, Armenanstalten, Taubstummen- und  
Blindenanstalten und für kirchliche Zwecke — von 34 Donatoren,  
65 an der Zahl, zusammen im Betrage von Fr. 198,400, soweit  
dieselben in Zahlen ausgedrückt sind, wurden in Anwendung des  
Gesetzes über die Familientisten vom 6. Mai 1837 Art. 3 und  
des Dekrets vom 4. September 1846 in entsprechendem Sinne  
erledigt.

Die bedeutendsten dieser Vergabungen rühren her von:

Frau Anna Katharina Stuber, geb. Blunier, von Bern, mit  
Fr. 50,000,

Herrn Friedrich Schwab, gewesener Rentier, in Biel, mit Fran-  
ken 50,000,

Herrn Gabriel Friedrich Julius von Mai von Hünigen mit Fran-  
ken 44,000.

Frln. Elise von Graffenried von Bern mit Fr. 12,500.

Im Fernern wurden als testamentarisch eingesetzte Haupterben  
bestätigt:

a. der Spital St. Joseph in Saignelégier von Michel Viktor  
Vermeille von Bémont, gewesener Rentier in Saignelégier,  
mit Fr. 21,716. 25;

b. das Gesellschaftszarmengut von Zimmerleuten in Bern von  
Wittwe Susanna Rosina Meyer, geb. Dällenbach, von Bern,  
mit Fr. 42,345.

Und endlich wurden letztwillige Verfügungen und Schenkungen, womit das Armengut der Bürgergemeinde von Biel, die Armen-erziehungsanstalt im Berghause daselbst und das dortige burgerliche Schulgut im Verlauf der letzten Jahre bedacht worden sind, nachträglich genehmigt.

9) Notariatswesen, Patentirung, Aufsicht und Disziplin.

Auf Ansuchen wurde der Acceß zum Notariatsexamen ertheilt an 20 Kandidaten; das Examen haben im Berichtsjahre bestanden 24, von denen 20 als Notare patentirt wurden, die übrigen 4 hingegen mußten wegen ungenügender Befähigung auf den Antrag des Prüfungskollegiums abgewiesen werden.

Gesuche von Notariatsaspiranten für Dispensation vom Sekundarschulzeugnisse, im Reglement über die Patentprüfungen der Fürsprecher und Notarien vom 3. November 1858 als Requisit für das Examen vorgeschrieben, wurden in willfahrendem Sinne erledigt 14.

Gegen Einlage förmlicher Bürgschaftsscheine wurden nach dem Gesetz vom 21. Februar 1835 12 Amtsnotarpatente an Notarien ertheilt, und 7 solche wegen Wohnsitzverlegung der betreffenden Amtsnotarien auf andere Amtsbezirke umgeschrieben und gültig erklärt, nachdem die dießfalligen Requisite erfüllt worden.

In Beaufsichtigung der Bürgschaften mußten wieder mehrere Amtsnotarien zur Erneuerung oder Ergänzung derselben aufgefordert werden.

Als Folge eingeleiteter Strafuntersuchung, Erkennung des Geldstrags oder Pflichtvernachlässigung wurden 3 Notarien in der Ausübung des Notariates eingestellt.

Außerdem wurden 2 sonstige Beschwerden gegen Notarien erledigt.

Ein von den Assisen verurtheilter Notar wurde mit seinem Gesuche um Rückgabe seines Notarpatentes abgewiesen.

10) Wahlen von Justizbeamten.

Infolge Auslauf der Amtsdauer oder Demission resp. Beförderung der betreffenden Beamten wurden in diesem Berichtsjahre wieder besetzt:

- a. die Amtschreiberstellen von Bern, Delsberg und Oberhasle,
- b. die Amtsgerichtschreiberstellen von Büren und Neuenstadt, und
- c. die Stelle eines Bezirksprokurators des V. Assisenbezirks (Sura).

11) Einfragen und Interpretationsgesuche von Beamten, Vormundschafts- und Fertigungsbehörden, Amtsnotarien zc. über Angelegenheiten ihres Geschäftskreises sind auch in diesem Berichtsjahre viele behandelt und theils von der Direktion aus, theils durch den Regierungsrath erledigt worden, namentlich 3 Einfragen von Narwangen, Biel und Seftigen über den jetzigen Wahlmodus bei Friedensrichterwahlen, und eine Einfrage vom Kirchenvorstand von Segenstorf wegen Disziplinar-Strafbefugniß in seiner Eigenschaft als friedensrichterliche Behörde.

12) Rogatorien für Abhörungen, Vorladungen, Notifikationen zc. von und an Gerichtsbehörden in andern Kantonen und im Auslande in Civil- und Strafuntersuchungssachen wurden vermittelt: Rogatorien in 4 und Vorladungen in 23 Fällen.

Auf ein Kreis Schreiben des Bundesraths vom 1. August 1870 wurde Auskunft ertheilt, wie es sich im hiesigen Kanton in Betreff der Gebühren für Vorladungen von Zeugen zc. in Strafsachen aus andern Kantonen verhalte, und Namens des Kantons Bern die Bereitwilligkeit zu gegenseitigem Verzicht auf die Rückerstattung solcher Kosten ausgesprochen. Die dießfälligen Unterhandlungen sind noch zu keinem definitiven Abschlusse gelangt, lassen aber ein günstiges Resultat erwarten.

13) Vermögensreklamationen, Informationen und Interventionen in Erbschafts- und andern Angelegenheiten von und nach dem Auslande, namentlich von und nach Amerika, sowie Pensions- und Soldnachlaßbezüge wurden in diesem Berichtsjahre vermittelt Korrespondenz mit dem Bundesrathe in 33 Fällen besorgt, gegenüber dem Vorjahre wieder eine Vermehrung um 7 Fälle.

14) Vermischte Geschäfte.

Außer den hievor aufgezählten Geschäftsarten war die Direktion auch in diesem Berichtsjahre wieder vielfach in Anspruch genommen für Korrespondenzen mit andern Kantonregierungen und dem Bundesrathe in verschiedenen nicht besonders zu rubrizirenden Angelegenheiten. Wir heben davon hervor: 2 Fälle von Delegation der Gerichte des Wohnorts für Ehescheidung; 7 Beschwerden an die Bundesbehörden resp. Rekurse gegen kantonale Gerichtsbehörden, deren Kompetenz für die Beurtheilung in Civilsachen bestritten worden; 3 Ansuchen für Fristverlängerung zur Beendigung des amtlichen Güterverzeichnisses, in entsprechendem Sinne erledigt.

Bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges wurde eine ansehnliche Truppenmacht zur Bewachung der Schweizergrenze,

wozu der Kanton Bern den größern Theil seines Kontingents liefern mußte, aufgeboten, infolge dessen durch Beschluß des Regierungsraths vom 16. Juli 1870 ein allgemeiner Rechtsstillstand verhängt, aber bei der vom Bundesrath beschlossenen Truppenentlassung durch Rathsbeschluß vom 24. August 1870 wieder aufgehoben wurde. Darauf bezügliche Ansuchen wurden den Regierungen von Solothurn, Basel-Stadt und Waadt in diesem Sinne beantwortet.

Inzwischen langten von Bezirksbeamten zc. 6 Interpretationsgesuche ein, welche jeweilen sofort erledigt wurden.

## **B. Polizei.**

### **1. Allgemeine Sicherheitspolizei.**

Es wurden Polizei-Reglemente der Gemeinden Merbelier, Courrendlin und Roches sanktionirt, welche vorherrschend das Gebiet der Rural-Polizei beschlugen.

Lebensrettungskompenzen in kleinern Geldbeträgen wurden im Berichtsjahre nur 2 zuerkannt.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit mußten wieder in 2 Fällen im Sinne des Art. 47 des Strafgesetzbuches gegen gefährliche Individuen Sicherungsmaßregeln angeordnet werden.

### **Neutralitätswahrung während des deutsch-französischen Krieges.**

Wiewohl die Wahrung der schweizerischen Neutralität im Ganzen und Wesentlichen Sache der Bundesbehörden war, so nahm solche doch auch die Thätigkeit der Kantonalbehörden vielfach in Anspruch. So hatte denn die Justiz- und Polizeidirektion in jener Epoche zuweilen fast täglich sachbezügliche polizeiliche Maßregeln zu treffen. Vorgekommene politische Reibungen und Thätlichkeiten zwischen Fremden und Einheimischen veranlaßten sie zu Ertheilung gemessener Weisungen an das Landjäger-Kommando; Einfragen über das Verfahren bei Internirung fremder Deserteurs waren zu beantworten, das massenhafte Eindringen bürgerlicher Flüchtlinge aus Frankreich, das Auftreten ganzer Banden Franc-tireurs an der Grenze und andere Erscheinungen mannigfacher Art infolge des

benachbarten Kriege erheischten allgemeine Anordnungen, spezielle Verfügungen, Maßregeln und Weisungen in großer Zahl.

Ein Kreis Schreiben des Bundesraths vom 20. August 1870, enthaltend Rathschläge gegen die fremden — die schweizerische Neutralität gefährdenden — Einflüsse wurde sofort sämtlichen Regierungsstatthalterämtern zur Beachtung mitgetheilt; fernere Weisungen der eidgenössischen Behörden für strenge Handhabung der Neutralitätsverordnung vom 16. Juli 1870, speziell für Unterdrückung eines in Neuenburg gedruckten Manifestes — Aufruf zum Zuzug nach Frankreich — und für Verhinderung der Einschmugglung von Waffen und Munition nach Frankreich — wurden sowohl auf telegraphischem als auf dem ordentlichen Korrespondenzwege jeweilen unverzüglich vollzogen.

In Betreff der Ausweisung der Deutschen aus Frankreich wurden die bezüglichlichen Weisungen der eidgenössischen Behörden durch zweckdienliche Verfügungen für die vorübergehende Verpflegung der Ausgewiesenen und ihre Weiterbeförderung nach der Heimath in Ausführung gebracht. Für die daherigen Kosten war der Schweiz von den deutschen Regierungen von vornherein voller Ersatz zugesagt und wurde auch im Laufe des Spätjahres 1870 geleistet; die Rechnung des Kantons Bern über die bei diesem Anlaß von den Polizeibehörden für Deutsche und Oesterreicher gemachten Auslagen belief sich auf Fr. 5029. 85. Für die Unterstützungen dagegen, welche an Franzosen verabfolgt wurden, die wegen des Krieges ihr Vaterland verlassen hatten, war kein Ersatz erhältlich. Bekanntlich wurde aber auch eine große Zahl von Schweizern aus Frankreich vertrieben und Viele von ihnen mußten bei ihrer Ankunft in der Schweiz für ihre momentane Verpflegung und Weiterbeförderung unterstützt werden. Die daherigen Auslagen wurden dem Kanton Bern mit Fr. 500. 35 von der Eidgenossenschaft vergütet.

### **Centralpolizei.**

Die Geschäftsthätigkeit des Centralpolizeibureau, welche sich allerdings über ein umfangreiches und vielfältiges Material zu erstrecken und einen großen Detail zu bewältigen hat, gibt im Berichtsjahre zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. Sie umfaßt bekanntlich hauptsächlich das Paßwesen, die Fremdenpolizei, das Markt- und Hausirwesen, das Fahndungs- und Transportwesen, das Enthaltungsweisen und endlich die Aufsicht über die Vollziehung

der Strafurtheile und speziell der Bußurtheile durch Kontrollirung der monatlich einlangenden Stats über die ausgefallten und die vollzogenen Urtheile.

### **Landjäger-Corps.**

Die Angelegenheiten des Landjäger-Corps beschäftigen die Direktion fast täglich sowohl hinsichtlich des Corps im Allgemeinen als in Betreff einzelner Glieder desselben wegen Befoldungs- und Pensionsangelegenheiten, Beförderungen, Versetzungen, Instandsetzung oder Reparatur von Landjägerwohnungen, Disziplinarverfügungen, Untersuchung und Erledigung von Strafanzeigen gegen Landjäger, Aufnahmen und Entlassungen zc.

In Erwägung, daß die bisherigen Landjäger-Instruktionen von 1809 und 1835 dem Bedürfnisse nicht mehr genügten, hat die Direktion, in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über das Landjäger-Corps vom 1. Herbstmonat 1868, ein neues Reglement und Dienstinstruktion für das Bernische Landjäger-Corps, datirt vom 2. Mai 1870, erlassen, in beiden Sprachen drucken und an alle Landjäger vertheilen lassen.

Der Jahresbericht des Landjäger-Kommando selbst lautet folgendermaßen:

„Im Jahr 1870 war der Verkehr mit den Regierungsstatthalterämtern und mit auswärtigen Polizeistellen, wie ganz besonders mit den Divisions- und Sektionschefs zc. nicht weniger lebhaft als im Vorjahr. Die Zahl der verschiedenartigsten Dienstverrichtungen des Corps, die ihrer Natur nach nicht kontrollirt werden können, ist eine sehr große, und nebst diesen hatten die Landjäger noch 11,835 Fälle von Arretirungen und Anzeigen zu verzeigen, nämlich 3796 Arretirungen und 8039 Anzeigen; Arrestantentransporte wurden besorgt 2771.

„In Bezug auf die Disziplin und treue gewissenhafte Pflichterfüllung verdient der größte Theil der Mannschaft das Zeugniß bester Zufriedenheit. Einige mußten zwar auch ernstlich zurechtgewiesen und disziplinarisch bestraft werden, namentlich ein Titular-Feldweibel; wegen Vergehen oder übler Aufführung wurde Niemand vom Corps weggeschickt.

„Aus dem Corps ausgetreten sind: 1 Wachtmeister, 1 Corporal und 17 Landjäger. Neu eingetreten sind 20 Mann und die bisherigen beiden Lieutenants wurden auf eine neue Amtsdauer bestätigt.

„Bestand des Corps auf 1. Jänner 1870:

- 1 Hauptmann.
- 1 Oberlieutenant.
- 1 Unterlieutenant.
- 1 Stabsfourier.
- 5 Feldweibel.
- 16 Wachtmeister.
- 18 Corporale.
- 237 Landjäger.

280 Mann im Ganzen, auf Ende des Jahres 281 Mann.

„Neue Station wurde eine errichtet und Stationswechsel sind 82 vollzogen worden.“

## 2. Strafanstalten.

Auch in diesem Berichtsjahre war der hierseitige Geschäftsverkehr mit den drei Strafanstalten Bern, Bruntrut und Thorberg in Bezug auf ihre Verwaltungen sehr lebhaft.

Infolge eines Beschlusses des Großen Rathes vom 11. Jänner 1870 wurden die Aufsichtskommissionen der drei Strafanstalten ersucht, zu untersuchen, ob und durch welche Anordnungen in der landwirthschaftlichen und industriellen Thätigkeit der Strafanstalten ein besseres Resultat erzielt werden könnte. Das Gesammtergebniß der dießfalligen Untersuchung fällt in das folgende Berichtsjahr.

Aus den eingeholten Berichten der Aufsichtskommissionen ergibt sich im Wesentlichen Folgendes:

Bern: Dieselbe hielt nur vier Sitzungen, hingegen wurde die Anstalt zwischen diesen Sitzungen regelmäßig von einzelnen Mitgliedern der Kommission besucht, welche hiezu für jeden Monat bezeichnet waren. In jenen vier Sitzungen wurden 19 Geschäfte behandelt, welche größtentheils in das Gebiet der Controlle gehören. Die Verhandlungen über den Unterricht in der Anstalt, die Nahrung der Sträflinge, die Dekonomie der Anstalt und die Einzelhaft sind im Berichtsjahr noch nicht zum Abschluß gekommen.

Dem Jahresberichte des Herrn Verwalters für das Jahr 1870 stimmt die Aufsichtskommission bei. Der Gang der Anstalt war normal und gab zu keinen besondern Berichten und Anträgen Anlaß. Mit Bezug auf das bei Anlaß der Berathung des Staatsverwaltungsberichts für das Jahr 1868 vom Großen Rathe angenommene Postulat, die landwirthschaftliche und gewerbliche Thätig-

keit der Strafanstalten betreffend, wird noch besonders hervorgehoben, daß die finanziellen Resultate der Strafanstalt Bern, wie im Vorjahre auch in diesem Jahre günstig sind und daß sowohl die Verwaltung als auch die Aufsichtskommission sich bestreben, die nutzbringende landwirthschaftliche und industrielle Thätigkeit der Anstalt möglichst zu fördern.

**Bruntrot.** Die Kommission hielt drei Sitzungen; außerdem besuchte der Präsident von sich aus die Anstalt häufig. Die Kommission spendet der Leitung der Anstalt Lob, tadelte hingegen die unzumuthbare Einrichtung der Gebäulichkeiten, indem dadurch die Aufsicht sehr erschwert werde.

Von den Einnahmequellen wird die Landwirthschaft und namentlich der Milchverkauf als sehr vortheilhaft für die Anstalt bezeichnet und daher zweckmäßige Einrichtung eines Viehstalles als wünschenswerth betont.

**Thorberg.** Die Kommission hat im Jahreslaufe die Anstalt wiederholt besucht, im Hause Ordnung und Thätigkeit und die Felder gehörig besorgt gefunden. Sie spricht über den Gang derselben ihre volle Zufriedenheit aus. Die finanziellen Ergebnisse stellen sich günstiger als in den letzten Jahren und wird der Sträfling den Staat kaum über 30 Ct. per Tag zu stehen kommen. Wiederholt wird aber darauf hingewiesen, daß der abgelegene Bahnhof Düngersfuhr von außen her bedürfe, wenn sich dessen Ertrag nicht Jahr um Jahr vermindern solle.

Aus den Jahresberichten der Verwalter selbst folgt nachstehend ein Auszug, der in Gemäßheit einer allgemeinen Weisung des Regierungsraths vom 8. Jänner 1870 jeweilen dieselbe Materie aus allen drei Berichten zusammenstellt, wodurch die Vergleichung der drei Anstalten erleichtert werden soll; indessen behält sich die Justiz- und Polizeidirektion vor, in Zukunft die Mehrzahl dieser Detailangaben aus ihrem Verwaltungsberichte in das statistische Jahrbuch zu verweisen.

### **1. Allgemeine Bemerkungen über den Gang der Anstalten.**

Bern: Nach dem Abschluß der Bücher charakterisirt sich das Jahr 1870 in folgenden Sätzen: der Gang der Anstalt war im Allgemeinen ein ungestörter; der Gesundheitszustand gehört zu den glücklichen; die Disziplin bot normale Verhältnisse dar und die wirthschaftlichen Ergebnisse sind nach den gegebenen Verhältnissen günstige.

**Bruntrut:** In der Verwaltung haben keine bemerkenswerthen Aenderungen stattgefunden; die gerügten Mängel, namentlich in der Aufsicht zc., in Betracht gezogen, kann gleichwohl das Verhalten der Sträflinge ein befriedigendes genannt werden. Widerseßlichkeiten gegen die Hausordnung sind gar keine vorgekommen.

**Thorberg:** Die Anstalt hat mit 1870 das 20. Jahr ihres Bestehens zurückgelegt. Es ist dasselbe in Hinsicht auf den Gang der Anstalt im Allgemeinen ein glückliches zu nennen. Die Hausordnung erlitt keine wesentliche Störung und das finanzielle Ergebniß kann nach Abschluß der Bücher befriedigend genannt werden.

## 2. Bestand des Aufseherpersonals auf den 31. Dezember 1870.

Bern 55, Bruntrut 6, Thorberg 31 Personen beiderlei Geschlechts.

## 3. Bestand und Mutation der Sträflinge.

Bern.

	Zuchthaus.		Korr.-Haus.		Einzelhaft.		Total.
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
Auf 1. Jänner 1870 . . . . .	204	40	154	54	13	—	465
Zuwachs: mit Sentenz . . . . .	65	12	199	51	65	20	412
von Verlegung . . . . .	6	—	5	—	—	—	11
„ Desertion . . . . .	10	—	2	1	—	—	13
Summa	285	52	360	106	78	20	901
Abgang: mit Zeitvoll-							
endung . . . . .	48	3	148	51	16	2	268
mit Strafnachlaß . . . . .	29	14	63	19	52	15	192
„ Tod . . . . .	7	1	3	—	—	—	11
„ Verlegung . . . . .	9	1	10	2	—	—	22
„ Desertion . . . . .	8	—	6	1	—	—	15
Summa	101	19	230	73	68	17	508
Bilanz.							
Bestand mit Zuwachs . . . . .	285	52	360	106	78	20	901
Abgang . . . . .	101	19	230	73	68	17	508
Bestand auf 31. Dezbr.							
1870 . . . . .	184	33	130	33	10	3	393

Bruntrut.

Auf 1. Jänner 1870 . . . . .	65, wobon 58 Männer und 7 Weiber.
Eingetreten . . . . .	69 " 58 " " 11 "
Total 134, wobon 116 Männer und 18 Weiber.	
Ausgetreten . . . . .	75 " 67 " " 8 "
Auf 31. Dezember 1870 . . . . .	59, wobon 49 Männer und 10 Weiber.

Anmerkung der Justiz- und Polizeidirektion.

Der Jahresbericht des Zuchthausverwalters von Bruntrut könnte zu der Annahme verleiten, als ob aus dieser Anstalt keine Entweichungen von Sträflingen stattgefunden hätten, indem er dießfalls vollständiges Stillschweigen beobachtet. Die Gerechtigkeit gegenüber den beiden andern Strafanstalten erfordert indessen, eine solche Annahme als eine irrige zu bezeichnen. Der Centralpolizei hat freilich der Zuchthausverwalter von Bruntrut im Jahr 1870 nur von 3 Entweichungsfällen Meldung gemacht.

Thorberg.

Effektivbestand auf den 1. Jänner 1870 . . . . .	174		
Eingetreten mit Sentenz . . . . .	240		
Eintritt von Beurlaubten . . . . .	29		
	269		
	Total 443		
Ausgetreten mit Strafvollendung . . . . .	229		
Beurlaubt, entwichen zc. (Entweichungsfälle 10) . . . . .	32		
	261		
Effektivbestand auf den 31. Dezember 1870 . . . . .	182		
Verpflegungstage:			
Erwachsene . . . . .	Männlich.	Weiblich.	Total.
Schüler . . . . .	36,026	21,733	57,759
	773	608	1,381
	Total 36,799	22,341	59,140
Durchschnittsbestand: Erwachsene und Schüler . . . . .			
	100,82	61,20	162,02

**4. Strafdauer der neu Eingetretenen.**

		Zucht- haus.	Korrekions- haus.	Einzel- haft.	Total.
Bern:	1 Jahr und darunter	10	214	85	309
	1 bis 2 Jahre . .	41	33	—	74
	2 " 3 " . .	9	2	—	11
	3 " 4 " . .	9	1	—	10
	4 " 5 " . .	3	—	—	3
	5 " 12 " . .	4	—	—	4
	12 Jahre und darüber	1	—	—	1
	Summa	77	250	85	412

Bruntrut: keine Angaben.

		Arbeits- haus.	Korrekions- haus.	Total.
Thorberg:	1 Jahr und darunter . .	150	62	212
	über 1 bis 2 Jahr . . .	16	10	26
	2 1/2 Jahre bis 4 Jahre . .	—	2	2
	Summa	166	74	240

**5. Lebensalter derselben.**

		Zucht- haus.	Korrekions- haus.	Einzel- haft.	Total.
Bern:	Unter 20 Jahren .	4	5	3	12
	20 bis 25 Jahre .	9	28	27	64
	25 " 30 " .	23	52	16	91
	30 " 35 " .	10	41	17	68
	35 " 40 " .	9	28	10	47
	40 " 50 " .	15	50	8	73
	50 " 60 " .	4	33	3	40
	Ueber 60 " .	3	13	1	17
		77	250	85	412

		Männer.	Weiber.	Total.
Bruntrut:	Von 16 bis 20 Jahre	6	2	8
	" 20 " 30 "	53	8	61
	" 30 " 50 "	48	7	55
	" 50 Jahren und darüber . .	9	1	10
		116	18	134

	Arbeits- haus.	Korrekptions- haus.	Total.
Thorberg: 20 Jahre und darunter	10	30	40
21 bis 25 Jahre	17	27	44
26 " 30	26	12	38
31 " 40	60	4	64
41 " 50	39	—	39
51 " 60	13	—	13
über 60	2	—	2
	<u>167</u>	<u>73</u>	<u>240</u>

**6. Heimathörigkeit derselben.**

Bern:	Kantonsbürger . . . . .	371	
	Bürger anderer Kantone . . . . .	31	
	Ausländer . . . . .	10	
			<u>412</u>
Bruntrut:	Kantonsbürger . . . . .	113	
	Bürger anderer Kantone . . . . .	16	
	Ausländer . . . . .	5	
			<u>134</u>
Thorberg:	Kantonsbürger . . . . .	231	
	Schweizer anderer Kantone . . . . .	7	
	Ausländer und heimathlos . . . . .	2	
			<u>240</u>

**7. Gerichtsstände.**

	Zucht- haus.	Korrekptions- haus.	Einzel- haft.	Total.	
Bern:	Affisen . . . . .	76	45	8	129
	Polizeikammer . . . . .	—	51	4	55
	Amtsgerichte . . . . .	—	154	71	225
	Kriegsgerichte . . . . .	1	—	2	3
		<u>77</u>	<u>250</u>	<u>85</u>	<u>412</u>
Bruntrut:	Keine Angaben.		Männer.	Weiber.	
Thorberg:	Polizeikammer . . . . .		41	9	
	Affisen . . . . .		3	27	
	Amtsgerichte . . . . .		120	37	
	Regierungsrath . . . . .		2	1	
				<u>74</u>	
				<u>166</u>	
				<u>240</u>	

**8. Strafgründe bei den neu Eingetretenen.**

Bern:	Verbrechen zc. gegen Personen . . . . .	92
	"    "    "    das Eigenthum . . . . .	320
		Total: 412
Bruntrut:	Verbrechen zc. gegen Personen . . . . .	45
	"    "    "    das Eigenthum . . . . .	89
		Total: 134

Anmerkung der Direktion. Die Fälle von Raub figuriren in diesem Berichte des Verwalters von Bruntrut unrichtiger Weise unter den Verbrechen gegen das Eigenthum, anstatt unter denjenigen gegen die Personen.

Thorberg:	Vagantität 103, Trunksucht 3, Gemeindsbelästigung 50 . . . . .	156
	Mißhandlung, Verleumdung, Unzucht, Schändung, Konkubinat zc. . . . .	30
	Brandstiftung, Diebstahl und Versuch dazu 42, Unterschlagung, Betrug zc. 12 . . . . .	54
		Total 240

**9. Berufsarten derselben.**

Bern.	Landarbeiter, Tagelöhner und Berufslose . . .	229
	Berufe aller Art, in der Mehrzahl solche, die in der Strafanstalt nicht betrieben werden können . . . . .	183
		Total 412
Bruntrut.	Keine Angaben.	
Thorberg.	Landarbeiter, Tagelöhner, Dienstboten . . .	104
	Ohne Beruf (Vaganten, Dirnen zc.) . . .	46
	Berufe aller Art 88, Lehrer 1, Geschäftsagent 1	90
		Total 240

**10. Beamte und Angestellte.**

Bern. Unter den Beamten der Anstalt hat der Adjunkt des Buchhalters, Herr Bögeli, wegen vorgerücktem Alter auf 1. Dezember seine Entlassung verlangt und wurde

ihm dieselbe für seine langjährigen treuen Dienste in Ehren ertheilt.

Von den vielen Angestellten, deren Betragen und Pflichttreue ungleich gut war, sind 2 Zuchtmeister gestorben, 3 haben die Entlassung genommen und 3 mußten verabschiedet werden; sämmtliche 8 wurden wieder ersetzt.

Bruntrut. Der Verwalter macht hierüber keine Bemerkungen.  
Thorberg. Die Mehrzahl thut ihre Pflicht, die meisten aber, namentlich die Handwerksleute, seien zu schlecht bezahlt.

### 11. Gottesdienst und Unterricht.

Bern. Wird vom Hausgeistlichen und dem Lehrer der Anstalt mit aner kennenswerther Pflichttreue gepflegt.  
Bruntrut. Die reformirten Sträflinge wohnen den Predigten der reformirten Kirchgemeinde bei, die katholischen der Messe, welche in der gleichen Kapelle jeden Sonn- und Festtag gelesen wird.  
Thorberg. Keine besondere Bemerkungen. Die kirchlichen Funktionen werden durch den Pfarrer von Krauchthal besorgt. Auf Ostern 1870 wurde 1 Knabe admittirt.

### 12. Gesundheitszustand und Sterblichkeit.

Bern. Günstig, der Krankenstand hielt sich unter dem Durchschnitt der frühern Jahre. In die Infirmerie wurden im Ganzen 150 Kranke aufgenommen, Todesfälle 11, Geburt 1. Von Epidemien blieb die Anstalt verschont.  
Bruntrut. Kann als sehr günstig angesehen werden, indem die Krankenpfegetage nur 2 % betragen.  
Thorberg. Im Allgemeinen sehr günstig, zwar stellte sich mehr als ein Mal Nervenfieber ein, jedoch ohne epidemisch zu werden; es erlagen an dieser Krankheit 3 Personen, sonstiger Todesfall 1.

### 13. Disziplin.

Bern. In der Handhabung der Disziplin fanden keine wesentlichen Störungen statt, Disziplinarstrafen mußten 688

- gefällt werden, meist wegen Desertion, Widersetzlichkeit, Ungehorsam zc.
- Bruntrut.** Das Benehmen der Sträflinge war im Allgemeinen befriedigend; Widersetzlichkeiten gegen die Hausordnung sind nicht vorgekommen; die vorgekommenen strafbaren Fälle rührten von der Nachlässigkeit oder Unbeholfenheit des Aufseherpersonals her.
- Thorberg.** Wegen Desertion, Entwendungen, Hehlerei, Widersetzlichkeit, Ungehorsam, Drohungen, Banken, Unfittlichkeit, Unreinlichkeit, Arbeitsverweigerung zc. mußten 66 Männer und 24 Weiber bestraft werden.

#### 14. Finanzielle Ergebnisse.

Bern.

Uebersicht dessen, wie die Sträflinge ihre Zeit zugebracht haben.

Die Pflage tage belaufen sich auf . . . . .	155,096
Davon Sonn- und Feiertage . . . . .	20,382
Ankömmlinge . . . . .	2,644
Bestrafte . . . . .	1,034
Kranke in der Infirmerie . . . . .	4,238
Kranke in den Zellen . . . . .	2,353
Reconvaleszenten, Invalide, in Einzelhaft . .	11,574
	<u>42,225</u>

Bleiben für Arbeitstage . . . . 112,871

Durchschnitt in Prozenten:

arbeitende Sträflinge 310 oder 72,94 %  
 nicht arbeitende Sträflinge 115 „ 27,06 %

Rechnung.

Einnehmen:	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Baareinnahmen . . . . .	163,599.	94		
Selbstlieferungen . . . . .	144,942.	23		
Ausgangsinventar . . . . .	227,936.	48		
			<u>536,478.</u>	65
Ausgeben:				
Baarausgaben . . . . .	225,513.	05		
Selbstlieferungen . . . . .	144,942.	23		
Eingangsinventar . . . . .	218,988.	21		
			<u>589,443.</u>	49
Netto-Kosten . . . . .			<u>52,964.</u>	84

Auf die Rubriken der Rechnung vertheilen sich so:

Kosten:	Summa.		Per Sträfling.	
	Fr.	Rp.	Per Jahr. Fr. Rp.	Per Tag. Fr. Rp.
Verwaltungskosten . . . . .	37,579.	30	88. 42	— . 24
Nahrung . . . . .	88,713.	88	208. 74	— . 57
Berpflegung . . . . .	43,091.	80	101. 39	— . 28
Summa	169,384.	98	398. 55	1. 09
Verdienst:				
Arbeiten (Berufe, Tagelöhne zc.) . . . . .	85,367.	51	200. 86	— . 55
Landwirthschaft . . . . .	30,718.	53	72. 28	— . 20
Kostgelder . . . . .	334.	10	— . 78	— . —
Summa	116,420.	14	273. 92	— . 75
Bilanz:				
Kosten . . . . .	169,384.	98	398. 55	1. 09
Verdienst . . . . .	116,420.	14	273. 92	— . 75
Netto-Kosten gleich oben	52,964.	84	124. 63	— . 34

Dieses Ergebniß ist als ein günstiges zu bezeichnen, obgleich gegen das Vorjahr der Arbeitsverdienst sich auf 22 Sträflinge minder vertheilt, also per Sträfling 3 Rp. täglicher Mehrverdienst bringt, und die Zahl der Urtheile auf Einzelhaft resp. Müßiggang auf 85, also 20 % des Durchschnittsbestandes der Sträflinge und mit Zurechnung der auf 1. Januar 1870 vorhandenen dieser Kategorie sogar auf 23 % ansteigt.

Im Interesse der Anstalt und selbst der Sträflinge jener Kategorie wäre es daher höchst wünschenswerth, wenn diesem Uebelstande abgeholfen würde, sei es durch zweckmäßigen Umbau der Strafanstalt oder durch Veretzung in andere Strafanstalten von weniger infamirendem Charakter oder endlich durch zweckmäßige Einrichtung der Bezirksgefängnisse.

Pruntrut.

Das Einnehmen beträgt . . . . .	Fr. 33,912. 11
Das Ausgeben hingegen . . . . .	„ 46,053. 31
Als Staatszuschuß verbleibt	Fr. 12,141. 20

Kosten per Sträfling . . . . .	Fr. 477. 53
Verdienst per Sträfling . . . . .	„ 262. 78

Netto-Kosten per Sträfling Fr. 214. 75  
oder täglich 58 Rp. bei'r Durchschnittszahl 57,85.

**Thorberg.**

Die Tagwerke für Nahrung, Verpflegung, Industrie und Landwirthschaft belaufen sich in Summa auf 45,120.

Die Jahresrechnung zeigt folgendes Resultat:

**Einnahmen:**

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Baar . . . . .	41,005.	25		
Selbstlieferungen . . . . .	60,901.	73		
Ausgangs-Inventar . . . . .	87,764.	86		
			189,671.	84

**Ausgaben:**

Baar . . . . .	59,027.	18		
Selbstlieferungen . . . . .	60,901.	73		
Eingang=Inventar . . . . .	87,559.	26		
			207,488.	17

Ueberschuß des Ausgebens oder Netto-Kosten der Anstalt . . . . . 17,816. 33

Kosten und Verdienstrechnung nach den verschiedenen Rubriken und auf den einzelnen Sträfling — Durchschnitt 162 — vertheilt, weist folgende Zahlen auf:

	Kosten:		Summa.		Per Sträfling.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Jährlich. Fr.	Täglich. Rp.
Verwaltung . . . . .	9,595.	27	59.	16	16,21	
Nahrung . . . . .	25,111.	24	154.	98	42,47	
Verpflegung . . . . .	15,756.	35	97.	24	26,64	
Arbeiten . . . . .	473.	21	2.	92	0,80	
<b>Summa</b>	<b>50,936.</b>	<b>07</b>	<b>314.</b>	<b>36</b>	<b>86,12</b>	
<b>Verdienst:</b>						
Nahrung . . . . .	458.	24	2.	83	0,77	
Arbeiten . . . . .	11,745.	68	72.	49	19,86	
Landwirthschaft . . . . .	19,142.	07	118.	14	32,37	
Kostgelder . . . . .	1,773.	75	10.	95	3	
<b>Summa</b>	<b>33,119.</b>	<b>74</b>	<b>204.</b>	<b>41</b>	<b>56</b>	

Bilanz:	Summa.		Per Sträfling:	
	Fr.	Rp.	Jährlich. Fr. Rp.	Täglich. Rp.
Kosten . . . . .	50,936.	07	314. 36	86,12
Verdienst . . . . .	33,119.	74	204. 41	56
Netto-Kosten	17,816.	33	109. 95	30,12

### 3. Gefangenschaften in den Amtsbezirken.

In Betreff des schon seit Jahren schwebenden Postulates für Herstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und baulichen Einrichtungen in den Gefängnißlokalen, getrennt für Angeklagte und Verurtheilte (vide Jahresbericht pro 1868, Seite 416), hat auch in diesem Berichtsjahre, ohne Zweifel vorzugsweise aus finanziellen Gründen, nichts Erhebliches erreicht werden können.

Die monatlichen Gefangenschaftsrapporte, welche nach Vorschrift des Circulars des vormaligen Justizraths an alle Oberämter vom 3. Februar 1807 einlangten, wurden jeweilen gehörig geprüft, gaben zwar in materieller Hinsicht keinen Anlaß zu Bemerkungen, wohl aber öfters in Betreff der äußern Form, weshalb solche zur Vervollständigung zurückgesandt werden mußten. Zum Gebrauch bei der Passation der Justizrechnungen wurden dann die Rapporte wie bis dahin vierteljährlich an die Kantonsbuchhalterei abgeliefert.

Für Anschaffung benöthigter Gefangenschaftseffekten wurden 16 dießfallige Begehren von Regierungstatthalterämtern in entsprechendem Sinne erledigt.

Nachdem die Direktion die Begründtheit der eingelangten Gesuche von Gefangenwärtern um Preiserhöhung für die Gefangenschaftskost anerkennen mußte, hat sie kraft der ihr durch das Regulativ vom 28. März 1853 § 5 eingeräumten Befugniß unterm 24. August 1870 verfügt: es sei vom 1. August 1870 an auf unbestimmte Zeit der Preis für die Gefangenschaftskost in dem Sinne erhöht, daß in denjenigen Amtsbezirken, wo ordentlicherweise Rp. 60 bezahlt wurden, Rp. 75 und da, wo Rp. 50 bestimmt sind, Rp. 65 per Tag und per Kopf admittirt werden; und für den Unterhalt an Wasser und Brod von Rp. 40 auf Rp. 45.

#### **4. Vollziehung der Strafurtheile inclusive Buhurtheile.**

In Befolgung einer Weisung des Großen Rathes vom 1. Dezember 1868 wurden durch die Vermittlung der Bezirksprokuratoren von den Regierungsstatthalterämtern tabellarische Berichte — abgefaßt nach einem von der Direktion gegebenen Formular — eingeholt; dieselben liefern folgendes Ergebnis:

Müssenbezirke.	Zahl der vom Regierungshalter zur Vollziehung überwieſenen Strafurtheile.	Zahl der am Ende des Jahres vollſtändig vollzogenen Strafurtheile.	Zahl der bis Ende Jahres nur theilweiſe vollzogenen Strafurtheile.	Zahl der auf Ende Jahres irgend ohne irgend welche Vollziehung gebliebenen Strafurtheile.	Zahl der in den letzten 5 Jahren ganz oder nur theilweiſe vollzogenen Strafurtheile.	Bemerkungen der Bezirksprofuratoren.	
<b>I. Oberland.</b>							
Frutigen . . .	395	275	—	120	77	Betreffend die Vollziehung der Strafurtheile, ſo thun einzelne Regierungshalter ihr Möglichſtes, während bei andern immer und immer die gleiche Kalamität herrſcht. Dieſelben wollen Niemanden wehe thun.	
Unterſtalden . . .	1034	802	51	181	46		
Konolfingen . . .	869	798	—	71	130		
Oberhaſle . . .	614	185	—	429	613		
Saanen . . .	71	62	2	7	21		
N.=Simmenthal	272	251	—	21	43		
N.=Simmenthal	237	125	63	49	37		
Thun . . .	1093	1042	16	35	139		
<b>II. Mittelland.</b>	4585	3540	132	913	1106		
Bern . . .	4406	4069	7	330	330		In dem Bericht des Bezirksprofurators ſind keine Bemerkungen über die Vollziehung der Strafurtheile enthalten.
Seftigen . . .	365	280	—	85	132		
Schwarzenburg	690	647	—	43	44		
<b>III. Emmenthal.</b>	5461	4996	7	458	506		
Narwangen . . .	652	596	—	56	58	In dem Bericht des Bezirksprofurators ſind ebenfalls keine Bemerkungen enthalten.	
Burgdorf . . .	1789	1744	3	42	45		
Signau . . .	577	560	1	16	10		
Trachfelwald . . .	630	629	—	1	1		
Wangen . . .	448	427	15	6	65		
	4096	3956	19	121	179		



Außer den bürgerlichen Strafurtheilen kamen noch 4 kriegsgerichtliche Urtheile gegen Soldaten der Bataillone 59, 62, 67 und 69 zur Zeit der Grenzbesetzung zur Vollziehung.

Behufs Ueberwachung der pünktlichen Vollziehung der Bußurtheile im Besondern wird auf der Centralpolizei genaue Kontrolle geführt, zu welchem Zwecke einerseits Tabellen über die ausgefallten und anderseits Tabellen über die vollzogenen Bußurtheile von den Richterämtern und den Regierungsstatthalterämtern regelmäßig nach Verfluß jeden Monats eingesandt werden.

Spezielle Bestimmung des Straforts durch die obere Vollziehungsbehörde fand in 20 Fällen statt. Strafvollziehungsaufschubgesuche langten wieder in großer Zahl ein.

In 2 Fällen wurde in analoger Anwendung des Kreis Schreibens vom 23. Oktober 1834 wegen Vollziehung der Abbüßungsurtheile Weisung ertheilt, das wegen Confubinats ausgefallte polizeirichterliche Urtheil aus Grund der inzwischen erfolgten Verheirathung der Verurtheilten nicht zu vollziehen.

Zum Zweck der Vollziehung des Kostens- und Civilpunktes eines hierseitigen Strafurtheils gegen einen Badischen Angehörigen, welcher in seiner Heimath vormundschaftlich verwaltetes Vermögen besaß, wurde der Bundesrath um seine diplomatische Vermittlung bei der Regierung des Großherzogthums Baden angegangen; die Rückäußerung des Großherzoglichen Ministeriums lautete jedoch dahin, daß nach den Badischen Gesetzen, bei dem Nichtvorhandensein eines einschlagenden Staatsvertrages, dem gestellten Ansinnen nicht entsprochen werden könne.

### 5. Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Derartige Gesuche wurden nicht weniger als 159 theils vom Großen Rathe, theils vom Regierungsrath in entsprechendem oder abweisendem Sinne erledigt:

Aus den Strafanstalten Bern und Bruntrut . . . . .	116
Aus der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg (Anträge des Verwalters) . . . . .	2
Von landesabwesenden Personen . . . . .	2
Für Nachlaß von Gefängnisstrafen in den Amtsbezirken . . . . .	16
Buß- und Kostennachlaßgesuche . . . . .	12
Strafumwandlungsgesuche . . . . .	5

Außerdem langten Strafnachlaßgesuche von 6 Kindsmörderinnen ein, die noch unter der Herrschaft der ältern Strafgesetzgebung bestraft worden waren, und welche dann vom Großen Rathe für den Rest ihrer Strafen begnadigt wurden.

Die Prüfung und Begutachtung aller dieser Gesuche, wie auch die Eröffnung und Vollziehung der dießfalligen Entscheide veranlaßten wieder das ganze Jahr hindurch eine Masse von Vorträgen und Mißsiven.

In Anwendung des Dekrets vom 23. September 1850 wurden durch Verfügung der Direktion mit Nachlaß des letzten Zwölftheils der Strafdauer Sträflinge entlassen: aus der Strafanstalt Bern 164, Bruntrut 32 und Thorberg 86, zusammen 282 Individuen; die kantons- und landesfremden wurden bei diesem Anlasse von Polizeiwegen aus dem Kanton fortgewiesen.

### 6. Löschanstalten, Feuerpolizei.

In Anwendung der Feuerverordnung von A. 1819 und des Dekrets vom 1. Februar 1866, wurde auf die von der Direktion eingeholten Expertenberichte an 12 Gemeinden der Staatsbeitrag von 10% des Ankaufspreises für neu angeschaffte Feuerspritzen zuerkannt, nämlich:

Arni und Kadelfingen (Bechigen)	Fr. 290
Herzogenbuchsee	" 190
Brenzikofen	" 260
Jens	" 346
Corgémont	" 300
Hasle bei Burgdorf	" 180
Bannwyl	" 175
Thunstetten	" 180
Narwangen	" 155
Küegsauschachen	" 180
Epjach	" 250
Heimiswyl.	" 147

In Summe verausgabt: Fr. 2653

Die Kosten für die Expertisen wurden jedoch vom Staatsbeitrag abgezogen.

Brandkorps-Reglemente sind sanktionirt worden: 4, nämlich für die Gemeinden Langenthal, Bannwyl, Sinneringen und Perre-

fitte und ferner ein Reglement der Gemeinde St. Immer über die Befreiung vom Brandkorpsdienst.

Berichte über die vorgeschriebenen Feuerspritzen-Musterungen unter der Leitung der von der Direktion bestellten Sachverständigen langten von den Regierungsstatthalterämtern Erlach, Münster, Wangen, Courtelary, Signau und Laupen ein. Den Regierungsstatthaltern wurde jeweilen aufgetragen, mit Nachdruck auf die Beseitigung der zum Vorschein gekommenen Mängel hinzuwirken.

Im Allgemeinen konnte konstatiert werden, daß die große Mehrzahl der Gemeinden für ihr Vöschwesen einen löblichen Ernst und Eifer bethätigt und sich auch bedeutende Geldopfer nicht reuen läßt.

### **7. Armenpolizei.**

Wegen bösslichen Verlassens der Familie wurde auf richterliches Begehren in 2 Fällen bei der Regierung von Waadt um die Auslieferung des beklagten Hausvaters (Kantonbürger) nachgesucht, um denselben nach dem Armenpolizeigesetz bestrafen zu können. Das eine Mal wurde die Auslieferung verweigert, weil das eidgenössische Auslieferungsgesetz nicht dazu verpflichtete; das andere Mal — es handelte sich um einen gewesenen Zuchthaussträfling — wurde sie zwar bewilligt, kam aber nicht zur Ausföhrung, weil die waadtländische Polizei den Beklagten nicht fand.

### **8. Steuersammlungen.**

Ein freiwilliger Wohlthätigkeitsverein von deutschen Schweizern in Yfferten und Umgegend suchte um die Bewilligung nach, im hiesigen Kanton Steuern für seine Zwecke sammeln zu dürfen; der Consequenz wegen wurde jedoch das Gesuch abgewiesen, insoweit es eine Steuerjammlung von Haus zu Haus bezweckte.

### **9. Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.**

Das revidirte Aufenthalts- und Niederlassungsgesetz vom 17. Mai 1869 trat mit 1. Jänner 1870 in Kraft.

Infolge eingelangter Rekurse wurden erstinstanzlich beurtheilte Wohnsitzstreitigkeiten durch oberinstanzlichen Entscheid in 38 Fällen erledigt, welche sich auf die Amtsbezirke des alten Kantonsrheils in folgendem Verhältnisse vertheilen:

Amtsbezirke.	Nach den betheiligten Gemeinden.	Nach der Hei- mathörigkeit der betreffenden Personen.
Narberg . . . . .	3	2
Narwangen . . . . .	2	1
Bern . . . . .	12	7
Büren . . . . .	—	—
Burgdorf . . . . .	9	1
Erlach . . . . .	2	—
Fraubrunnen . . . . .	4	—
Frutigen . . . . .	—	—
Interlaken . . . . .	1	2
Konolfingen . . . . .	8	4
Laupen . . . . .	5	2
Midau . . . . .	5	—
Oberhasle . . . . .	—	—
Saanen . . . . .	—	—
Schwarzenburg . . . . .	3	4
Seftigen . . . . .	4	2
Signau . . . . .	2	5
Ober-Simmenthal . . . . .	—	—
Nieder-Simmenthal . . . . .	1	1
Thun . . . . .	2	2
Trachselwald . . . . .	3	5
Wangen . . . . .	—	—

Summa Wohnsitzstreite zwischen Gemeinden: . . . . . 38  
 Im Jahr 1869 betrug die Zahl derselben: . . . . . 54  
 Mit hin haben sich die Fälle in diesem Berichtsjahre gegen  
 das Vorjahr vermindert um . . . . . 16

Ueberdieß gelangte zur oberinstanzlichen Beurtheilung 1. Strei-  
 tigkeit wegen Bezahlung armenpolizeilicher Transport- und Ver-  
 pflegungskosten.

Die Mehrzahl der recurrierten Wohnsitzstreitigkeiten dreht sich  
 um die Fragen genügender resp. ungenügender Arbeitsfähigkeit oder  
 Subsistenzmittel, empfangener Unterstützung durch die Notharmen-  
 pflege, zweijährigen Aufenthalts außerhalb des alten Kantonstheils,  
 Abchiebung armer Personen von einer Gemeinde in die andere  
 vermittelt verdeckter Unterstützung und sonstiger Gesetzesumgehungen,  
 gesetzwidriger Duldung, gesetzwidriger Verweigerung der Schriften-

abnahme oder Nichtertheilung eines vorschriftmäßigen Einschreibungsabchlages.

Ortspolizeireglemente über das Aufenthalts- und Niederlassungswesen wurden nach vorausgegangener Untersuchung durch die Justiz- und Polizei-Direktion im Berichtsjahre 4 vom Regierungsrath sanctionirt, nämlich für die Gemeinden Langnau, Burgdorf, Meiringen und Lauperswyl.

Die Kirchgemeinden Hilterfingen und Münchenbuchsee und die dieselben bildenden Einwohnergemeinden, welche mit ihren Vorstellungen: „es möchte in Abweichung von der in Art. 1, 2. Satz der Vollziehungsverordnung vom 15. Juni 1869 zum neuen Niederlassungsgesetz vom 17. Mai 1869 aufgestellten Vorschrift gestattet werden, ihre Wohnsitzregister auf bisherigem Fuße, d. h. einwohnergemeindeweise fortzuführen“ — im vorigen Berichtsjahre vom Regierungsrathe abgewiesen worden waren — langten nun mit Beschwerden beim Großen Rathe ein, welche dann zu dem gewünschten Ziele führten.

Auf erfolgte Anzeige, daß zwei Gemeinden (Siselen und Finsterhennen) das neue Wohnsitzregister noch gar nicht eingerichtet, wurde der Regierungstatthalter von Erlach angewiesen, jenen Gemeinden eine peremptorische Frist zu bestimmen, den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen.

Einfragen von Ortspolizeibehörden, Wohnsitzregisterführern und Pfarrämtern in Niederlassungsangelegenheiten wurden 13 erledigt.

## 10. Fremdenpolizei.

Mit Berufung auf das Fremdengesetz vom 20. und 21. Dezember 1816 wurden eingereicht und mit wenigen Ausnahmen in willfahrendem Sinne erledigt:

29 Gesuche um Bewilligung für Erwerbung eines Ortsbürgerrechts im Kanton, nämlich:

3 von Schweizerbürgern anderer Kantone und 26 von Ausländern.

Als Folge der erteilten Bewilligungen gelangten:

11 Naturalisationsgesuche an den Großen Rath.

15 Bürgerbriefe der betreffenden Gemeinden für naturalisirte Fremde wurden genehmigt und darauf die entsprechenden Landrechtsbriefe ausgefertigt.

Im Fernern wurden behandelt und erledigt:

4 Begehren von Landesfremden aus solchen Staaten, mit denen die Schweiz noch in keiner dießfalligen vertragmäßigen Reciprocität steht, für Erwerbung von Grundeigenthum im Kanton.

Niederlassungsbewilligungen sind ausgestellt worden: an Schweizerbürger anderer Kantone 346 und an Ausländer 118; Toleranzbewilligungen an Ausländer 20. Sodann hat auch wieder die Erneuerung derjenigen Niederlassungsbewilligungen stattgefunden, die in diesem Berichtsjahre ausgelaufen waren; auf diejenigen ausländischen Heimathscheine zc., welche nur auf eine gewisse Zeitdauer ausgestellt waren, mußte ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

Auf Ende Jahres 1870 waren im Kanton niedergelassen: Schweizerbürger anderer Kantone 4337 und Ausländer 1506.

Auf eingereichte Klagen und nach Einholung der amtlichen Berichte der betreffenden Orts- und Bezirksbehörden wurde auch in diesem Berichtsjahre von der Direktion gegen eine namhafte Zahl von kantons- und landesfremden Niedergelassenen und Aufenthaltern wegen schlechter Aufführung, Geldstug oder Verarmung von Polizei wegen die Fortweisung aus dem Kanton verfügt; ebenso wieder gegen eine Anzahl kantons- und landesfremder Weibspersonen wegen Dirnenlebens.

Als Folge solcher Fortweisungsmaßregeln hatte die Direktion öfters Gesuche um Aufhebung oder Aufschub der Fortweisung zu behandeln, je nach den eingeholten amtlichen Berichten in entsprechendem oder in abweisendem Sinne; 2 Fälle von Gesuchen für Aufhebung der Fortweisung wurden vom Regierungsrath abgewiesen.

Im Gegensatz zu den Naturalisationen von Fremden wurde von 3 hiesigen Kantonsbürgern im Auslande die Entlassung aus dem hiesigen Staatsverbande verlangt, welchen Begehren vermittelst sogenannter Mannrechtsbriefe entsprochen wurde.

## 11. Heirathswesen.

Nach genauer Prüfung der vorgelegten Schriften wurden ausgestellt:

433 Verkündungs- und Heirathsbewilligungen für Ausländer und Bewilligungen für hiesige Kantonsbürger zur Copulation außerhalb des Kantons à Fr. 6. 10 . . . . . Fr. 2,641. 30

Uebertrag Fr. 2,641. 30

	Uebertrag	Fr. 2,641. 30
NB. Nach dem Konkordat vom 4. Herbstmonat 1868 ist die Bewilligung für Schweizerbürger anderer Kantone nicht mehr nöthig, vide Verwaltungsbericht pro 1869, Seite 354.		
1182 Verkündungsdispensationen à Fr. 10. 30	„	12,174. 60
32 Bewilligungen zur Kopulation in der heiligen Zeit à Fr. 15. 30 . . . . .	„	489. 60

Total der daherigen Einnahmen: . . Fr. 15,305. 50

Zu Gunsten von Brautleuten, denen gegen die Ausführung ihres Ehevorhabens von Seite der heimathlichen Behörde des Bräutigams Hindernisse in den Weg gelegt worden, wurde von den neuburgischen bei den hierseitigen Behörden in 1 Falle intervenirt, was eine längere Korrespondenz zur Folge hatte.

Gesuche um Dispensation von der Vorweisung der Tauf- und Admissionscheine als Heirathsrequisite wurden wie bis dahin wieder in namhafter Anzahl in willfahrendem Sinne erledigt.

Einfragen von Pfarrämtern in Heirathsangelegenheiten bei besondern Verumständungen wurden auch in diesem Berichtsjahre in ziemlicher Anzahl von der Direktion aus beantwortet; ebenso in öftern Fällen für nachträgliche Anerkennung der im Auslande geschlossenen Ehe hiesiger Kantonsbürger.

Bermitteltst Kreis Schreibens der Direktion vom 27. Mai 1870 wurde die Instruktion für die Pfarrämter vom 18. März 1854 aufgehoben und durch eine neue — der durch das Heirathskonkordat herbeigeführten Vereinfachungen in den Eheförmlichkeiten Rechnung tragende — Instruktion ersetzt.

## 12. Einbürgerungsangelegenheiten, Heimathrechtsstreitigkeiten.

In diesem Berichtsjahre sind 2 bernische Landsassen, die bisher außerhalb des Kantons wohnten, eingebürgert worden, und dem eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departement mußte in 9 Fällen in Betreff der Einbürgerung von Heimathlosen Auskunft ertheilt werden.

Der schon seit Jahren waltende Heimathrechtsstreit zwischen den Gemeinden Thun und Langnau, betreffend zwei Geschwister Wenger (des Vaters Name) wurde endlich erledigt, indem Friedrich

dem Vater (Thun) und Maria der Mutter (Langnau) als unehelich zugesprochen wurde.

Dagegen ist noch unerledigt der schon seit 1868 schwebende Heimathrechtsstreit mit den französischen Behörden, betreffend eine Wittve Gerf geb. Desseigne und ihre zwei Großkinder, obgleich hierjeits schon zum dritten Male mit dem Bundesrath korrespondirt worden.

### 13. Auswanderungswesen.

Auf 1. Jänner 1870 waren patentirte Auswanderungs-	
Agenten . . . . .	7
Im Berichtsjahre wurden in Anwendung des Dekrets	
vom 7. Dezember 1852, Art. 1 neu patentirt . . . . .	2
und 1 Patent auf fernere zwei Jahre erneuert, so daß auf	
Ende Jahres 1870 patentirte Agenten waren . . . . .	9

Infolge des oben angeführten Dekrets § 6 wurde von der Direktion in häufigen Fällen die nachgesuchte Bewilligung für Auswanderungspublikationen erteilt.

### 14. Gewerbswesen (Markt- und Hausirpolizei).

In Anwendung des § 53 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 und Rathschluß vom 20. Jänner 1866 wurden 312 Patente für den Hausirhandel mit Gegenständen, die im Gesetz nicht vorgesehen sind, so weit sie von den Regierungsstatthalterämtern empfohlen waren, von der Direktion aus durch Weisung an die Centralpolizei bewilligt.

In Ausführung des Großrathsbeschlusses vom 11. Jänner 1870 wurde bei der Centralpolizei dahin gewirkt, daß die Zahl der nach § 51, Ziff. 2 des Gewerbegesetzes vom Jahr 1849 an Kantonsfremde erteilten Hausirpatente beschränkt werde.

Marktpolizei-Reglemente wurden sanktionirt: für die Gemeinden Muel, Lajour und Saignelégier (ein Nachtrag).

### 15. Maß- und Gewichtpolizei.

Der Inspektorbericht lautet folgendermaßen:

Mit Rücksicht auf die Weisung, die Ausgaben auf das Nothwendigste zu beschränken, und in Betracht, daß die Einführung des

metrischen Maßsystems bedeutende Kosten verursacht, sind in diesem Jahre vom Inspektorat keine Nachschau anbefohlen worden. Es fanden daher nur Nachschau statt im Amtsbezirk Trachselwald (1867 schon befohlen) und im Amtsbezirk Courtelary (von dem Regierungsstatthalter angeordnet).

Im Juli hörten die Eichmeister einen eidgenössischen Kurs über metrische Maße und Gewichte an.

Inspiziert wurden die Eichstätten St. Immer, Soubey, Bruntrut und Delsberg. Personalveränderungen fanden statt auf den Eichstätten St. Immer und Langnau.

Im Uebrigen wird auf die Rubrik I, Gesetzgebung hievor verwiesen.

### **16. Spiel-, Schieß-, Tanz- und Lotteriebewilligungen.**

In diesem Berichtsjahre wurden auf Ansuchen bewilligt:

Gesuche von Wirthen:

60 für Abhaltung von Kegelschieben um ausgelegte Gaben;

35 um an andern Sonntagen als an den gesetzlichen Tanzsonntagen tanzen zu lassen;

14 Gesuche für Lotteriebewilligungen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken.

Diese Spielbewilligungen, mit Ausnahme der Lotterien, haben an Staatsgebühren die Summe von Fr. 1643 abgeworfen.

### **17. Auslieferung von Verbrechern.**

Auch in diesem Berichtsjahre waren die Auslieferungsbegehren von und an andere Kantonsregierungen und auswärtige Staaten zahlreich, die daherige Korrespondenz betraf 30 Individuen.

Neue Auslieferungsverträge wurden von der Schweiz abgeschlossen mit Frankreich und Belgien, vide Rubrik I. Gesetzgebung hievor.

### **18. Vermischte Geschäfte.**

Außer den im Polizeiwesen speziell aufgezählten Geschäftszarten wurden im Fernern noch folgende alljährlich vorkommende Geschäfte behandelt und erledigt:

9 Fälle Informationen über das Schicksal, Leben oder Tod ausgewanderter Kantonsangehöriger;

4 Fälle Heimshaffung hiesiger Kantonsbürger (Geistesranke und uneheliche Kinder) aus dem Auslande, namentlich aus Frankreich;

3 Fälle von Interventionen bei andern Kantonsregierungen für Anerkennung vorehelicher Kinder als ehelich;

4 Fälle Auskunft über Familienverhältnisse, Antecedentien, Heimathberechtigung einzelner Individuen im Auslande; und endlich

27 vereinzelte Fälle über Angelegenheiten verschiedener Natur.

Diese Geschäfte wurden erledigt durch Korrespondenz einerseits mit dem Bundesrath, mit schweizerischen Konsulaten im Auslande und mit andern Kantonsregierungen und anderseits mit den betreffenden Regierungsstatthalterämtern zc.

Endlich wurden wieder wie bis dahin das ganze Jahr hindurch durch Zahlungsanweisungen erledigt: eine Menge Kostensnoten von Beamten und Aerzten in Untersuchungssachen zc.; alles Rechnungen, die nach der Rechnungs-Instruktion vom 28. März 1853 dem Visa der hierseitigen Direktion unterworfen sind.

Bern, den 26. Mai 1871.

Der Direktor der Justiz und Polizei:

**Leuscher.**